

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Leitfaden für Eltern

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) legt fest, dass die **Schulanmeldung** in der Regel an der Grundschule erfolgt und dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die **Grundschule** besuchen können, wenn eine **aktive Teilnahme**^{*)} am Unterricht möglich ist und dem sonderpädagogischen Förderbedarf dort - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) - entsprochen werden kann. Eine unmittelbare Anmeldung an der **Förderschule** ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann.

Lassen Sie sich rechtzeitig vom Kindergarten, von der Schulvorbereitenden Einrichtung, von der Frühförderung oder von den Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die möglichen Förderorte informieren und beraten.

Nehmen Sie rechtzeitig (mindestens ein halbes Jahr vor dem Einschulungstermin) Kontakt mit der zuständigen Grundschule, gegebenenfalls auch mit dem Staatlichen Schulamt, zu einem Erstgespräch auf.

Die Grundschule klärt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Förderschule, ob eine Unterrichtung und Förderung an der Grundschule möglich ist. Arbeiten Sie bitte beim diagnostischen Prozess eng mit den daran Beteiligten zusammen.



Wenn eine aktive Teilnahme^{*)} am Unterricht der **Grundschule** möglich erscheint und der sonderpädagogische Förderbedarf dort erfüllt werden kann, erfolgt die Aufnahme in die Grundschule.



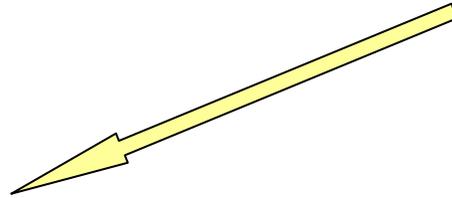
Falls die Grundschule die Aufnahme Ihres Kindes ablehnt, obgleich Sie eine Aufnahme in die **Grundschule** befürworten, haben Sie dennoch Ihr Kind an der Förderschule anzumelden. Die Anmeldung an der Förderschule bedeutet noch keine Schulaufnahme Ihres Kindes in die Förderschule! An der Förderschule wird zunächst lediglich ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Über die Aufnahme in die Förderschule oder in die Grundschule entscheidet das Staatliche Schulamt. Das Verfahren, das hierzu eingeleitet wird, kann eine mündliche Erörterung mit allen Beteiligten zum Inhalt haben. Feststellungen und Empfehlungen, die im sonderpädagogischen Gutachten getroffen wurden, können von Fachleuten nochmals überprüft werden. Der gemeinsame diagnostische Prozess soll vor allem auf folgende Fragen Antwort geben:

- Welche individuellen Förderbedürfnisse hat Ihr Kind?
- Welche schulischen Hilfen benötigt Ihr Kind?
- Welche außerschulischen Hilfen sind in Betracht zu ziehen?
- Kann Ihr Kind voraussichtlich am Unterricht der allgemeinen Schule aktiv teilnehmen?
- Welcher schulische Förderort ist möglich?



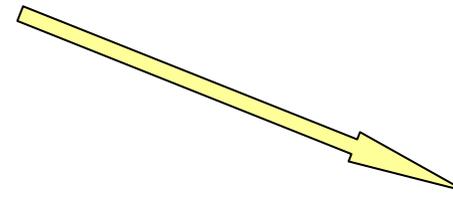
Falls die Grundschule zu dem Ergebnis kommt, dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf Ihres Kindes nur an der **Förderschule** Rechnung getragen werden kann, lehnt sie die Aufnahme an der Grundschule ab und die Aufnahme erfolgt in der Förderschule.

^{*)} Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist. (BayEUG Art. 41 Abs. 1 Satz 2)



Falls das **Staatliche Schulamt** zu der Entscheidung kommt, dass Ihr Kind (zunächst) an der **Grundschule** beschult werden kann, so erfolgt eine Anmeldung an der Grundschule.

Bleiben Sie nach der Einschulung in engem Kontakt zur Schule. Erkundigen Sie sich zudem regelmäßig über die Fortschritte Ihres Kindes im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Prüfen Sie mit der Klassenlehrkraft die Wirksamkeit der angebotenen Hilfen.



Falls das **Staatliche Schulamt** zu der Entscheidung kommt, dass eine Förderung nur an der **Förderschule** möglich ist, wird Ihr Kind in der zuständigen Förderschule aufgenommen.

Bleiben Sie nach der Einschulung in engem Kontakt zur Schule. Erkundigen Sie sich regelmäßig über die Fortschritte Ihres Kindes im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Prüfen Sie mit der Klassenlehrkraft die Wirksamkeit der angebotenen Hilfen.

Am Ende des ersten Schuljahres sollten Sie ein Beratungsgespräch mit der Schule führen. In diesem Gespräch werden Antworten auf folgende Fragen gesucht:

- Ist die bisherige schulische Förderung dem Wohl des Kindes dienlich?
- Welche Konsequenzen müssen für das kommende Schuljahr gezogen werden?

In der Folgezeit wird Sie die Schule bei Bedarf zu weiteren Gesprächen über Förderbedarf, Förderort und Schullaufbahnberatung einladen.

Stand: 10.01.2008

^{*)} Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist. (BayEUG Art. 41 Abs. 1 Satz 2)